

RS UVS Kärnten 1998/06/23 KUVS- 800-801/10/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1998

Rechtssatz

Wer eine Baustelle, bei welcher die Bauarbeiten mehr als fünf Arbeitstage dauerten, nicht spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn dem zuständigen Arbeitsinspektorat gemeldet hat, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. (Teilweise Einstellung des Verfahrens)

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at